



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 27 Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder
- 28 Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler
- 29 Durchführung der Kommunalwahlen 2020 - Auswirkungen der Corona-Krise  
Hier: Aufstellungsversammlungen und Sammlung von Unterstützungsunterschriften
- 30 Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab 01.08.2020
- 31 Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2020

#### Hinweisbekanntmachungen

**36. Jahrgang**  
**Ausgabe Nr. 8**  
**25.03.2020**

**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

27

**Wahlordnung für die Wahl  
der direkt in den Integrationsrat  
der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 18.03.2020 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Eschweiler.

**§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

**§ 3 Wahlleiter**

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

**§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

**§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand kön-

nen neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.

- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

**§ 6 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
  - a. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  - b. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

**§ 8 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Eschweiler, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### § 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

### § 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Eschweiler benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten

Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

### § 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser

- ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
  - (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

### § 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
  - a) den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
  - b) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  - c) dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
  - d) wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
  - e) bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
  - f) wie durch Briefwahl gewählt wird.

### § 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a. seinen Wahlschein,
  - b. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

### § 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lagü/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

#### **§ 17 Funktionsbezeichnungen, Fristen und Termine**

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

#### **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

#### **§ 19 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.03.2020

Bertram  
Bürgermeister

28

#### **Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Eschweiler**

- Einteilung des Wahlgebietes, Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen –

- (1) Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler wird für die kommende Wahlperiode ein Integrationsrat gebildet, dem 11 direkt zu wählende Vertreter im Sinne des § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (Migrantenvertreter) angehören.

Die Migrantenvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt

Eschweiler in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Listenbewerber und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 27 GO NRW die ergänzenden Regelungen der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 13. September 2020, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr** statt.

- (2) **Wahlgebiet** für die Wahl zum Integrationsrat ist gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder das Stadtgebiet Eschweiler. Das Wahlgebiet wurde gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG – durch den Bürgermeister in 27 Stimmbezirke eingeteilt. Die Stimmbezirkseinteilung ist in der Anlage dargestellt und wird hiermit bekanntgegeben.
- (3) Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder (Migrantenvertreter) des Integrationsrates auf. Es sind bei der am 13. September 2020 stattfindenden Wahl 11 Mitglieder zu wählen. Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 346a, während der Dienststunden telefonisch unter Tel. 02403/71-311 oder per Mail an [wahlamt@eschweiler.de](mailto:wahlamt@eschweiler.de) angefordert werden.

**Folgendes bitte ich zu beachten:**

- (4) **Wahlberechtigt** ist, wer
1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat

**Darüber hinaus muss die Person am Wahltag**

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

**Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

**Wählbar** sind alle Wahlberechtigten nach Abs. 4 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Eschweiler ihre Hauptwohnung haben.

**Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- (5) **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Eschweiler (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede/r volljährige Wahlberechtigte sowie Bürger/in der Stadt

Eschweiler benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ferner muss für jeden Wahlbewerber eine Wählbarkeitsbescheinigung dem Wahlvorschlag beigefügt werden.

Der Wahlvorschlag ist auf amtlichen Formblättern einzureichen und muss die Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes sind auch der Dienstherr/Arbeitgeber und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlags) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie

einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!)**, beim Wahlleiter, Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 346a einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der vorgenannten Frist beseitigt werden können.

Eschweiler, 23.03.2020

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

## Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke für die Wahl zum Integrationsrat am 13. September 2020

### Abgrenzung der Stimmbezirke:

#### **001/0100 – Röhe**

Aachener Straße  
111 - Ende; 90 - Ende  
Am Römerberg  
Auf dem Ellerberg  
Buschfuhrer Hof  
Erfstraße  
Glücksburg  
Goerdtsstraße  
Im Hasselt  
Krottshäuser  
Kupfermühlencamp  
Matthias-Stiel-Straße  
Merzbrück  
Nickelstraße  
Propstei  
Rinkensplatz  
Röher Hütte  
Röher Straße  
Schubbenhendenweg  
Schulstraße  
Sterzbusch  
Stoltenhoffstraße  
Werdenstraße

#### **002/0200 – Eschweiler-West**

Aachener Straße  
1 - 109; 2 - 88  
Auerbachstraße  
August-Thyssen-Straße  
Dechant-Kirschbaum-Straße  
Franz-Rüth-Straße  
Gutenbergstraße  
Indestraße  
1 - 97; 4  
Jahnstraße  
Langwahn  
Rue de Watrelos  
Steinstraße  
Stoltenhoffmühle  
Vulligstraße

#### **003/0300 – Gebiet Lyzeum**

Albrecht-Dürer-Straße  
Brauhausstraße

Dreieckstraße  
Franz-Liszt-Straße  
Franz-Marc-Straße  
Grüner Weg  
Grünwaldstraße  
Hehlrather Straße  
Im Kloostergarten  
Liebfrauenstraße  
Lilienthalstraße  
Lotzfeldchen  
Mozartstraße  
Neu-Broicher-Hof  
Neulandhof  
Nordstraße  
Reuleauxstraße  
Schubertweg  
Von-Humboldt-Straße  
Von-Stephan-Straße

#### **004/0400 – Marktviertel**

Am Stapel  
Brunnenhof  
Carbynstraße  
Dreiers Gärten  
Dürener Straße  
1 - 95; 2 - 96  
Englerthsgärten  
Friedensstraße  
Gartenstraße  
1 - 67; 2 - 32  
Hugo-Merckens-Straße  
Indestraße  
113 - 125  
Jülicher Straße  
1 - 99; 2 - 98  
Kolpingstraße  
Markt  
Marktstraße  
Parkstraße  
Peter-Liesen-Straße  
Peter-Paul-Straße  
Preyerstraße  
Schnellengasse

#### **005/0500 – Eschweiler-Ost I**

Allensteiner Straße  
An Wardenslinde  
Auf der Komm  
Danziger Straße  
Eichendorffstraße  
Elbinger Straße  
Fontanestraße  
Gartenstraße  
69 - Ende; 34 - Ende  
Hölderlinstraße  
Königsberger Straße  
Lessingstraße  
Marienburger Straße  
Pfarrer-Appelrath-Straße  
Stettiner Straße  
Sturmstraße  
Stralsunder Straße  
Tilsiter Straße  
Uhlandstraße

#### **006/0600 - Eschweiler-Ost II/ Weisweiler I**

Am Hovener Feld  
Am Mühlengraben  
An der Wasserwiese  
Asterweg  
Auf dem Pesch  
Bernhard-Letterhaus-Str.  
Brigidastraße  
Dahlienweg  
Dürener Straße  
175 - 535a; 174 - 464 c  
Eduard-Mörrike-Platz  
Eduard-Mörrike-Straße  
Elektrowerk  
Fliederweg  
Floraweg  
Heinrich-Imig-Straße  
Hovener Straße  
4-36; 5-31  
Hovermühle  
In der Krause  
Königsbenden  
Maasstraße  
Max-Planck-Straße

Moselstraße  
 Nelkenweg  
 Oststraße  
 Paul-Ernst-Straße  
 Ruhrstraße  
 Saarstraße  
 Sternheimstraße  
 Tulpenweg  
 Vollmühle  
 Von-Kleist-Straße  
 Weserstraße

**007/0700 - Gebiet Patternhof**

Arndtstraße  
 Bergrather Straße  
 Drieschstraße  
 Dürener Straße  
 101 - 165; 102 - 168  
 Funkengasse  
 Hompeschstraße  
 Indestraße  
 127 - Ende; 20 - Ende  
 Inselstraße  
 Johannes-Rau-Platz  
 Kaiserstraße  
 21 - Ende; 20 - Ende  
 Ludwigstraße  
 Martin-Luther-Straße  
 Merkurstraße  
 Nothberger Straße  
 Otto-Wels-Straße  
 Patternhof  
 Peilsgasse  
 Südstraße  
 Trillersgasse  
 Uferstraße  
 Wollenweberstraße

**008/0800 – Stadtzentrum**

Anna-Klöcker-Anlage  
 An der Glocke  
 Bismarckstraße  
 Dechant-Deckers-Straße  
 Englerthstraße  
 Franzstraße  
 Grabenstraße  
 Hospitalgasse  
 Indepromenade  
 Indestraße  
 99 - 111  
 Josef-Nacken-Weg  
 Josefstraße  
 Kaiserstraße  
 1 - 19; 2 - 18  
 Kochsgasse  
 Marienstraße  
 Mauerweg  
 Moltkestraße  
 Neustraße  
 Raiffeisen-Platz  
 Rosenallee

**009/0900 – Röhgen-Ost**

Am Burgfeld  
 Bourscheidtstraße  
 Burgstraße  
 Elisabeth-Selbert-Straße

Feldstraße  
 Fischerstraße  
 Im Kamp  
 Karlstraße  
 Mittelstraße  
 Talstraße  
 Von-der-Horst-Straße  
 Von-Harff-Straße

**010/1000 – Röhgen-West**

Eisenbahnstraße  
 Heinrich-von-Berg-Weg  
 Hoeschweg  
 Hüttenstraße  
 Ichenberg  
 Invalidenstraße  
 Johanna-Neuman-Straße  
 Konkordiasiedlung  
 Konkordiastraße  
 Konkordiaweg  
 Odilienstraße  
 Reigate & Banstead-Platz  
 Röhgener Straße  
 Sandberg  
 Tunnelweg  
 Vereinsstraße

**011/1100 - Stich/Aue**

Am Bergamt  
 Am Buchenwald  
 Am Schlemmerich  
 Auestraße  
 Barbarastraße  
 Eduardstraße  
 Elisabethweg  
 Friedhofsweg  
 Friedrichstraße  
 Heinrichsallee  
 Im Padtkohl  
 Phönixstraße  
 Pümpchen  
 Pumpe  
 Sebastianusweg  
 Sofienstraße  
 Sperlichstraße  
 Stich  
 37-Ende; 14-Ende  
 Wilhelminenstraße  
 1-65; 2-Ende  
 Zentrum

**012/1200 - Waldsiedlung**

Akazienhain  
 Alte Rodung  
 Am Ginsterbusch  
 Am Rosenstock  
 Birkengangstraße  
 Erikaweg  
 Fichtenweg  
 Hagedornweg  
 Heidestraße  
 Kiefernweg  
 Luisenstraße  
 Moosweg  
 Rotdornweg  
 Schlehdornweg  
 Städtlerstraße

Steinkohlenfeld  
 Stolberger Straße  
 Waldstraße  
 Weißdornweg

**013/1300 - Gebiet Jägerspfad**

Alte Ziegelei  
 Am Grünen Winkel  
 Am Hang  
 Am Heinrichsschacht  
 Am Kitzberg  
 Am Pütt  
 Backsteinweg  
 Bohler Heide  
 Buschweg  
 Dampfziegelei  
 Duffenter  
 Einhardstraße  
 Feldbrandweg  
 Florianweg  
 Heinrichsweg  
 Hermann-Löns-Anger  
 Im Hag  
 Jägerspfad  
 Kunstschacht  
 Lehmkuhlweg  
 Matthiasweg  
 Oberdorf  
 Ringofen  
 Stich  
 17-33a  
 Tonbrennerweg  
 Wilhelminenstraße  
 67-Ende  
 Wilhelmstraße  
 65 - Ende; 40 – Ende  
 Zieglerstraße

**014/1400 – Bergrath-Nord**

Am Jordanshof  
 Amselweg  
 Antoniusstraße  
 Auf dem Höfchen  
 Bergrather Feld  
 Drosselweg  
 Ekkehardstraße  
 Feldenendstraße  
 Finkenweg  
 Grachtstraße  
 Graeserstraße  
 Hastenrather Weg  
 1 - 43; 2a - 34  
 Hubertusstraße  
 Im Felde  
 Josef-Artz-Straße  
 Kopfstraße  
 Maarfeld  
 Michelsweg  
 Schwalbenweg  
 Starenweg  
 Weierstraße  
 Wilhelmstraße  
 1 - 63; 2 - 38a  
 Zechenstraße  
 1 - 117; 2 – 116

**015/1500 –  
Bergath-Süd/Bohl**

Am Goldberg  
Am Kalkofen  
Am Köhlerpfad  
Am Riffersbach  
Ardennenstraße  
Bergrather Hof  
Bohler Straße  
Eifelstraße  
Harzstraße  
Hastenrather Weg  
49 - Ende; 36 - Ende  
Heibachstraße  
Herrenfeldchen  
Hunsrückstraße  
Pfarrer-Kleinermanns-Str.  
Rhönstraße  
Stüfgensweg  
Tanusstraße  
Vennstraße  
Villeweg  
Vogesenstraße  
Zanderhof  
Zur Bohler Heide

**016/1600 – Nothberg**

Am Fresenberg  
Am Mühlenfeld  
Am Omerbach  
Am Otterbach  
Am Steinbüchel  
Bendenmühle  
Bovenberg  
Brückenstraße  
Buschhof  
Cäcilienstraße  
Heisterner Straße  
Hofstraße  
Hohe Straße  
Hücheler Straße  
1 - 47; 2 - 74  
Im Steinbruch  
In den Benden  
In der Schleh  
Knippmühle  
Nothberger Hof  
Nothberger Platz  
Pfarrer-Krings-Straße  
Udelinberg  
Von-Bongart-Straße  
Von-Palant-Straße  
Zeichenstraße  
119 - Ende; 118 - Ende  
Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/  
Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof  
Albertstraße  
Am Hastenrather Fließ  
Am Wolfshag  
Gressenicher Mühle  
Gressenicher Straße  
Hamicher Weg  
Hastenrather Schule  
Huppertzbruch

Im Korkus  
Im Kuckuck  
Im Stollen  
Im Tempel  
Im Wiesenhang  
Kapellenweg  
Käthe-Kruse-Straße  
Keerbenden  
Killewittchen  
Kronendriesch  
Langenerf  
Ostpreußenweg  
Pfarrer-Funk-Straße  
Quellstraße  
Scherpenseeler Straße  
Schlesierweg  
Schwarzer Weg  
Volkenrather Straße  
Wendelinusstraße  
Wiesenkoppe

**018/1801 – Kinzweiler I**

Ackerstraße  
An der Festhalle  
Begauer Mühlenweg  
Blasiusstraße  
Elisabeth-Sous-Straße  
Gerhard-Meiß-Straße  
Josef-Granrath-Straße  
Kalvarienbergstraße  
Kettelerstraße  
Kirchstraße  
Konrad-Müller-Straße  
Langweilerweg  
Laurenzberger Weg  
Lürkener Weg  
Mariadorfer Straße  
Obere Mühle  
Obermerzer Straße  
Pannesstraße  
Peter-Koch-Straße  
Pfarrer-Einerhand-Straße  
Pferdegasse  
Reginastraße  
Valentinstraße  
Viktoriastraße  
Von-Trips-Platz  
Von-Trips-Straße

**018/1802 – St. Jöris**

Am Burgbusch  
Am Klosterhof  
Am Klosterweiher  
Auf der Merz  
Begauer Straße  
Georgsweg  
Im Busch  
Im Rott  
Klosterweg  
Merzbachstraße  
Merzbrücker Straße  
Neusener Straße

**019/1900 – Hehlrath/  
Kinzweiler II**

Am Hof  
Am Maxweiher

An der Fahrt  
An der Fauch  
Auf dem Felde  
Auf den Hufen  
August-Bebel-Straße  
Buchenhof  
Eiche  
Elsassstraße  
Kambachstraße  
Kinzweiler Burg  
Kinzweilerstraße  
Klapperstraße  
Kreuzstraße  
Langendorfer Hof  
Mühlenweg  
Nierhausener Straße  
Oberstraße  
Pützfeldchen  
Schwarzwaldstraße  
Spessartstraße  
Velauer Straße  
Wardener Straße  
Westerwaldstraße  
Wültgensstraße

**020/2000 – Dürwiß I**

Ahornweg  
Am Bongert  
Am Kleekamp  
Am Steinacker  
Bonifatiusstraße  
Drimbornshof  
Dürwißer Kirchweg  
Eichenstraße  
Erlenweg  
Fronhovener Straße  
Fuchshofweg  
Grünstraße 1 - 65;  
2 - 50  
Hans-Böckler-Straße  
75 - Ende; 78 - Ende  
Jülicher Straße  
183 - Ende; 180 - Ende  
Kastanienweg  
Konrad-Adenauer-Straße  
Lindenhof  
Lindenstraße  
Lohner Straße  
Nagelschmiedstraße  
Pfarrer-Bringmann-Platz  
Römerstraße  
1 - 33; 2 - 14  
Tannenhof Dürwiß  
Ulmenstraße  
Wilhelm-Proemper-Straße  
Zehnthofstraße

**021/2100 – Dürwiß II**

Am Fließ 28-Ende  
Am Hochhaus  
August-Schmidt-Straße  
Baumschulenweg  
Bertolt-Brecht-Straße  
Breslauer Straße  
Dornweißstraße  
Erich-Kästner-Straße  
Freiherr-vom-Stein-Str.

Friedrich-Ebert-Straße  
Kapellenstraße  
Karl-Arnold-Straße  
1 - 9  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Knappenweg  
Kurt-Tucholsky-Straße  
Römerstraße  
35 - Ende; 16 - Ende  
Schillerstraße  
Weisweilerstraße  
Zukunft

**022/2201 – Dürwiß III**

Abt-Simons-Straße  
Albert-Einstein-Straße  
Am Vogelschuss  
An der Waidmühle  
Auf dem Bend  
Carl-Zeiss-Straße  
Erich-Berschkeit-Straße  
Ernst-Abbe-Straße  
Grünstraße 52 - Ende;  
67 - Ende  
Hermann-Hollerith-Straße  
Im Winkel  
Karl-Arnold-Straße  
15 - Ende; 12 - Ende  
Kathy-Beys-Straße  
Kurt-Nagel-Straße  
Kurt-Schumacher-Straße  
Laurentiusstraße  
Laurenzberger Hof  
Laurenzberger Straße  
Lürkener Straße  
Martinstraße  
Sebastianusstraße  
Stresemannstraße  
Wilhelm-Lexis-Straße  
Zum Blaustein-See  
Zum Freibad

**022/2202 – Fronhoven/**

**Neu-Lohn**  
Domtalweg  
Erbericher Straße  
Fronhoven  
Fronstraße  
Hausener Straße  
Jan-van-Werth-Straße  
Kirchplatz  
Kommendenstraße  
Langendorfer Straße  
Leo-Meuser-Straße  
Lohner Hof

Maarstraße  
Pützlohner Hof  
Pützlohner Straße  
Ringstraße  
Rosenstraße  
Silvesterstraße  
Wiesenstraße  
Zum Hagelkreuz  
27 - Ende; 20 – Ende

**023/2300 - Dürwiß IV**

Am Fließ  
1- Ende; 2 - 20  
Am Hörschberg  
Am Rodelberg  
Auf dem Hügel  
Bonhoefferstraße  
Broicher Pfad  
Buchenweg  
Eschenweg  
Gasthausstraße  
Goethestraße  
Hainbuchenweg  
Hans-Böckler-Straße  
1 - 73; 2 - 76a  
Harbigstraße  
Heinrich-Heine-Straße  
Jülicher Straße  
115 - 181; 110 - 178  
Marie-Juchacz-Straße  
Obermerzer Hof  
Platanenweg  
Raiffeisenweg  
Robert-Koch-Straße  
Theodor-Heuss-Ring  
Wilhelm-Dohmen-Straße

**024/2400 - Weisweiler II**

Am Nierchen  
Auf dem Driesch  
Baptistastraße  
Bergstraße  
Berliner Ring  
Blumenstraße  
Bongarder Hof  
Dürener Straße  
537 - Ende; 466 - Ende  
Dürwißer Straße  
Eisenmühlenstraße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Haldenstraße  
Höhenweg  
Hovener Straße  
40 - Ende; 37 - Ende  
Hüchelner Benden

Hüchelner Straße  
129 - Ende; 140- Ende  
Im Eichelkamp  
Im Römerfeld  
In der Gracht  
Kantstraße  
Kopernikusstraße  
Langgasse  
Lärchenhof  
Olympiastraße  
Rolf-Hackenbroich-Straße  
Schützenstraße  
Stadionstraße  
Tannenbergsstraße  
Verbindungsstraße  
Wenauer Straße  
Wilhelmshöhe

**025/2500 - Weisweiler III**

Am Buschend  
Am Kraftwerk  
Am Schildchen  
An der Burgmauer  
An Haus Palant  
Auf der Heide  
Bachstraße  
Burggraben  
Burgweg  
Dr. Gilles-Straße  
Dr. Hildegard-Basting-Straße  
Filzengraben  
Frankenplatz  
Franz-Gessen-Straße  
Hauptstraße  
Haus Palant  
Heidesiedlung  
Hermann-Löns-Straße  
Hochbrückerweg  
In den Burgwiesen  
Johannisstraße  
Klinkgasse  
Langerweher Straße  
Lindenallee  
Pfarrer-Hoffmans-Straße  
Rößlers Mühle  
Rundstraße  
Sandkaulberg  
Severinstraße  
Von-Hatzfeld-Straße  
Weißer Weg  
Zum Hagelkreuz  
1 - 13

29

**Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Durchführung der Kommunalwahlen 2020 - Auswirkungen der Corona-Krise**

Hier: Aufstellungsversammlungen und Sammlung von  
Unterstützungsunterschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-bedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens wirken sich auch auf die Vorbereitung der Kommunalwahlen aus, die laut Wahlausschreibung des Ministers des Innern am 13. September 2020 stattfinden. Am Termin der Kommunalwahl wird derzeit festge-

halten. Zum laufenden Wahlverfahren gebe ich folgende Hinweise:

Nachdem die Wahlbezirkseinteilung durch die Wahlausschüsse der Gemeinden bis zum 29. Februar 2020 abgeschlossen werden musste und in den Kreisen die entsprechende Frist am 31. März 2020 abläuft, können Parteien und Wählergruppen anschließend ihre Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber durchführen. Nur soweit Reservelisten keinen Bezug zur Wahlbezirkseinteilung haben (keine Ersatzbewerber für Wahlbezirksbewerber enthalten), war eine Aufstellung schon vorher unabhängig von der Wahlbezirkseinteilung möglich. Stimmberechtigt bei den Aufstellungsversammlungen sind grundsätzlich alle Partei- oder Wählergruppenmitglieder, die am Tag der Aufstellungsversammlung im Wahlgebiet Gemeinde oder Kreis wahlberechtigt sind. Insbesondere bei größeren Parteien sind Aufstellungsversammlungen mit mehreren hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.03.2020 zur Durchführung von Veranstaltungen und vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen sowie vom 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 halte ich es für dringend geboten, die Durchführung der Aufstellungsversammlungen bis zum Ende der Osterferien auszusetzen. Da die Wahlvorschläge bis zum 16. Juli 2020 (59. Tag vor der Wahl, § 15 Absatz 1 Satz 1 KWahlG) eingereicht werden können, bleibt für Aufstellungsversammlungen auch dann noch ausreichend Zeit, wenn auf eine Terminierung in den nächsten 4 Wochen bis zum 19. April 2020 verzichtet wird. Das Zeitfenster würde sich von jetzt vier auf knapp drei Monate verkürzen. Selbst wenn eine Aufstellungsversammlung auf mehrere Tage erstreckt werden muss und danach die Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerber einzuholen sind, ist der zur Verfügung stehende Zeitrahmen aus wahlrechtlicher Sicht noch unbedenklich.

Unabhängig davon bleibt die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbezirks- und (Reserve-) Listenbewerber durch § 17 Absatz 1 und 4 KWahlG gesetzlich vorgeschrieben (vgl. auch die Verweisungen in § 46 a Abs. 1, § 46 b und § 46 f KWahlG). Den Aufstellungsversammlungen kommt im Rahmen innerparteilicher Demokratie und als Bestandteil des Wahlverfahrens eine hohe Bedeutung zu. Jedes stimmberechtigte Parteimitglied ist vorschlagsberechtigt, die Bewerber müssen die Möglichkeit haben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Das Wahlverfahren muss vor der Abstimmung feststehen, die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden. Die Aufstellungsversammlung stellt sich daher als notwendige Präsenzveranstaltung dar, auf die vor der Wahl nicht verzichtet werden kann. Alternativen sind weder erkennbar noch dürften sie rechtlich zulässig sein.

Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Aufstellungsversammlungen unter Berücksichtigung ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung von den aufgrund der o.g. Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bislang verfügbaren Verbotsworten ausgenommen sind.

Sofern Parteien oder Wählergruppen unter diesem Aspekt und trotz der aktuellen Herausforderungen aufgrund der Corona-Krise an Aufstellungsversammlungen im Zeitraum bis zum 19. April 2020 festhalten wollen, gehe ich davon aus, dass bei deren Durchführung alle aktuell erforderlichen Schutzmaßnahmen (ausreichend großer Versammlungsraum, der angemessene Mindestabstände zwischen den Versammlungsteilnehmern zulässt, Betreten/Verlassen des Versammlungsraums nur nacheinander, Vermeidung von Gruppenbildung, Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln etc.) eingehalten werden.

Soweit Parteien und Wählergruppen in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen diese Gruppierungen zudem Unterstützungsunterschriften für ihre Wahlvorschläge sammeln. Für Wahlbezirksvorschläge sind je nach Einwohnerzahl des Wahlbezirks zwischen 5 und 20 Unterstützungsunterschriften beizubringen, für Reservelisten zwischen 5 und 100, bei Bezirksvertretungslisten bis zu 50. Bei Bürgermeister- oder Landratskandidaten hängt die Anzahl von der Größe der Vertretung ab mit einer Erleichterung für Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner (die fünf- bzw. dreifache Zahl der Rats- bzw. Kreistagsmitarbeiter). Auch die Sammlung von Unterstützungsunterschriften durch die betroffenen Gruppierungen etwa bei Parteiversammlungen oder in der Öffentlichkeit könnte infolge der Corona-Auswirkungen beeinträchtigt sein.

Auch im Hinblick auf die gegebenenfalls erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften erscheint angesichts der grundsätzlich nicht allzu hohen Anzahl der für die jeweilige Wahl notwendigen Unterstützungsunterschriften ein etwas verkürztes Zeitfenster zumutbar, zumal unterstellt werden kann, dass die Gemeinden die Wahlvorschlagsträger z. B. durch kurze Bearbeitungsfristen bei der Erteilung von Wählbarkeitsbescheinigungen unterstützen. Zudem haben die Parteien und Wählergruppen die Möglichkeit, die entsprechenden Formblätter in ihrem Internet-Auftritt zum Download anzubieten und hierauf hinzuweisen. Nach meiner Rechtsauffassung ist es im Rahmen der gebotenen kontaktreduzierenden Maßnahmen zurzeit auch hinnehmbar, den Gemeinden neben den Originalformblättern für Unterstützungsunterschriften auch unterschriebene und anschließend eingescannte Unterstützungsformblätter zur Bescheinigung des Wahlrechts vorzulegen.

Sofern sich die Situation bis zum 19. April nicht entspannen sollte, wird über weitere Maßnahmen informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wolfgang Schellen

30

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung, sowie der §§ 21, 22, 50 und 51 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung erlassen:

**Elternbeitragsatzung der Stadt Eschweiler  
für Kinder in Kindertageseinrichtungen und  
in Kindertagespflege  
ab 01.08.2020**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich der Stadt Eschweiler haben und die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist die Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Eschweiler vor der Aufnahme erforderlich.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung in Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag).
- (3) Für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege in Eschweiler im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII wird ein Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Im Übrigen wird auf die Richtlinien zur Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Eschweiler verwiesen.
- (4) Wird ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule besucht, in den Randzeiten durch eine Tagespflegeperson betreut (ergänzende Betreuung), so darf die maximale Betreuungszeit 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Eine im Einzelfall erforderliche, darüber hinausgehende Betreuung bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.
- (5) Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht. Kindertageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach dem KiBiz gefördert werden.

**§ 2 Beitragspflicht, -zeitraum, -höhe, -empfänger**

- (1) Beitragspflichtig sind die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder der diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) **entfällt**
- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik pp.), Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Tagespflegeperson oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt.
- (6) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres zu dessen Ende das Kind die Einrichtung oder die Tagespflegeperson verlässt oder die Kündigung des Platzes wirksam wird bzw. mit Beginn der Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (7) Änderungen der Betreuungszeiten werden erst ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt, es sei denn, die Änderung tritt zum 1. des Monats ein.
- (8) Die Höhe des Elternbeitrages bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII und ergibt sich aus den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabellen a) und b).
- (9) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in Kindertagesstätten und Kindertagespflege richtet sich die Beitragsbemessung nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)).
- (10) In den Fällen der ergänzenden Betreuung (§ 1 Abs. 4 dieser Satzung) in einer Offenen Ganztagschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit (Anlage, Beitragstabelle a)) und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Eschweiler für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen.
- (11) Hat das in Eschweiler betreute Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Stadt Eschweiler, so erhebt die Stadt Eschweiler Eltern-

beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.

- (12) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege außerhalb der Stadt Eschweiler erhebt die Stadt Eschweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 49 KiBiz i.V.m. § 51 KiBiz gegeben ist.
- (13) Der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson kann ein angemessenes Entgelt für Mittagessen verlangen.

### § 3 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (2) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

- (3) Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

### § 4 Geschwisterkindbefreiung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so wird ein Beitrag gemäß § 2 Abs. 8 dieser Satzung, Beitragstabelle a), nur für das Kind erhoben, für das der stundenmäßig höhere Betreuungsumfang anfällt. Alle weiteren Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und/oder ein Angebot der Kindertagespflege und

gleichzeitig eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Elternbeitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Der Kombi-Beitrag setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (Anlage, Beitragstabellen b)).

Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Eschweiler. § 51 Abs. 4 KiBiz bleibt unberührt.

- (3) Kinder, deren Betreuung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beitragsbefreit ist, werden bei der Beitragsbemessung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag gezahlt würde. Das dritte und jedes weitere Kind der Familie, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden, bleiben beitragsfrei.

### § 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

- (2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Ab-

satz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

**§ 6 Beleg- und Auskunftspflicht**

- (1) Bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen und bei Tagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Beitragstabellen zu dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.

**Anlage**

Elternbeitragstabellen:

**a) Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege und Kindertagesstätten**

| Jahreseinkommen | Betreuungsumfang pro Woche |         |         |
|-----------------|----------------------------|---------|---------|
|                 | 25 Std.                    | 35 Std. | 45 Std. |
| bis 18.000 €    | ./.                        | ./.     | ./.     |
| bis 24.000 €    | 30 €                       | 40 €    | 58 €    |
| bis 36.000 €    | 45 €                       | 60 €    | 90 €    |
| bis 48.000 €    | 75 €                       | 100 €   | 143 €   |
| bis 60.000 €    | 115 €                      | 145 €   | 215 €   |
| bis 72.000 €    | 150 €                      | 190 €   | 280 €   |
| bis 84.000 €    | 190 €                      | 245 €   | 355 €   |
| bis 96.000 €    | 215 €                      | 295 €   | 395 €   |
| über 96.000 €   | 240 €                      | 335 €   | 435 €   |

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der jeweils höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (2) Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

- (3) § 6 Abs. 1 gilt nicht im Falle der erstmaligen Eingehung eines Betreuungsverhältnisses ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

**§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 1. eines jeden Monats zu zahlen und werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Eschweiler vom 01.08.2019 außer Kraft.

**b) Kombi-Beiträge: Monatliche Elternbeiträge für Kindertagespflege/Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule**

| Jahreseinkommen | Betreuungsumfang 25 Stunden pro Woche |                    |                         |
|-----------------|---------------------------------------|--------------------|-------------------------|
|                 | Beitragsanteil Tagespflege/Kita       | Beitragsanteil OGS | Kombi-Beitrag insgesamt |
| bis 18.000 €    | ./.                                   | ./.                | ./.                     |
| bis 24.000 €    | 20 €                                  | 10,00 €            | 30 €                    |
| bis 36.000 €    | 25 €                                  | 20,00 €            | 45 €                    |
| bis 48.000 €    | 45 €                                  | 30,00 €            | 75 €                    |
| bis 60.000 €    | 75 €                                  | 40,00 €            | 115 €                   |
| bis 72.000 €    | 100 €                                 | 50,00 €            | 150 €                   |
| bis 84.000 €    | 130 €                                 | 60,00 €            | 190 €                   |
| bis 96.000 €    | 145 €                                 | 70,00 €            | 215 €                   |
| über 96.000 €   | 160 €                                 | 80,00 €            | 240 €                   |

| Jahreseinkommen | Betreuungsumfang 35 Stunden pro Woche |                    |                         |
|-----------------|---------------------------------------|--------------------|-------------------------|
|                 | Beitragsanteil Tagespflege/Kita       | Beitragsanteil OGS | Kombi-Beitrag insgesamt |
| bis 18.000 €    | ./.                                   | ./.                | ./.                     |
| bis 24.000 €    | 30 €                                  | 10,00 €            | 40 €                    |
| bis 36.000 €    | 40 €                                  | 20,00 €            | 60 €                    |
| bis 48.000 €    | 70 €                                  | 30,00 €            | 100 €                   |
| bis 60.000 €    | 105 €                                 | 40,00 €            | 145 €                   |
| bis 72.000 €    | 140 €                                 | 50,00 €            | 190 €                   |
| bis 84.000 €    | 185 €                                 | 60,00 €            | 245 €                   |
| bis 96.000 €    | 225 €                                 | 70,00 €            | 295 €                   |
| über 96.000 €   | 255 €                                 | 80,00 €            | 335 €                   |

| Jahreseinkommen | Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche |                    |                         |
|-----------------|---------------------------------------|--------------------|-------------------------|
|                 | Beitragsanteil Tagespflege/Kita       | Beitragsanteil OGS | Kombi-Beitrag insgesamt |
| bis 18.000 €    | ./.                                   | ./.                | ./.                     |
| bis 24.000 €    | 48 €                                  | 10,00 €            | 58 €                    |
| bis 36.000 €    | 70 €                                  | 20,00 €            | 90 €                    |
| bis 48.000 €    | 113 €                                 | 30,00 €            | 143 €                   |
| bis 60.000 €    | 175 €                                 | 40,00 €            | 215 €                   |
| bis 72.000 €    | 230 €                                 | 50,00 €            | 280 €                   |
| bis 84.000 €    | 295 €                                 | 60,00 €            | 355 €                   |
| bis 96.000 €    | 325 €                                 | 70,00 €            | 395 €                   |
| über 96.000 €   | 355 €                                 | 80,00 €            | 435 €                   |

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.03.2020

Bertram  
Bürgermeister

31

**Präambel**

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler nachfolgende Satzung erlassen:

**Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen in der Stadt Eschweiler ab 01.08.2020**

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen der Stadt Eschweiler.

(2) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern, die an Eschweiler Grund- und Förderschulen schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung des Offenen Ganztagsbetriebs an einer bestimmten Schule besteht nicht.

**§ 2****Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten zum Offenen Ganztagsbetrieb erfolgt in der Regel in der gewünschten Schule. Mit der schriftlichen Annahme der Anmeldung kommt das Benutzungsverhältnis zustande.

(2) Die Anmeldung soll bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn bei der Schulleitung für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, z.B. bei Umzug oder bei sozialen Härten, zulässig. Kündigungen sind mit Begründung schriftlich ebenfalls bei der Schulleitung bis zum 10. Mai vor Schuljahresbeginn für das nächste Schuljahr einzureichen.

Alle außerunterrichtlichen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Mit der Aufnahmezusage besteht für die Teilnahme an den Angeboten während der Betreuungszeiten Schulpflicht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung auf Antrag einzelne Kinder für einen begrenzten Zeitraum hiervon befreien.

(3) Die Erziehungsberechtigten werden alsbald spätestens bis zum 15. Juni vor Schuljahresbeginn von der Schulleitung der gewünschten Schule im Einvernehmen mit dem OGS-Träger über die Aufnahme schriftlich unterrichtet.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; soziale Aspekte sind bei der Vergabe der Plätze zu berücksichtigen.

(5) Ein Kind kann vom Besuch des offenen Ganztagsbetriebes ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherung des Auftrages des Ganztagsbetriebes notwendig wird oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und dem Träger nicht mehr gewährleistet ist. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger nach Beratung mit der/dem OGS-Koordinator/in.

**§ 3  
Angebotszeiten**

(1) Während des Schuljahres vom 1.8. – 31.7. j.J. (alle Zeiten außer den Ferienzeiten und den

sonstigen unterrichtsfreien Tagen) erstreckt sich der Zeitrahmen offener Ganztagschulen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 08.00 bis 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr.

15 Minuten vor Unterrichtsbeginn stellt die Schule die Aufsicht sicher. Während der Betreuungszeiten finden auch Förderangebote, Angebote im musisch-künstlerischen, gesellschaftlichen und im Sportbereich sowie sonstige Arbeitsgemeinschaften, Aktivitäten und Projekte statt.

(2) Während der Ferienzeiten erfolgt bedarfsorientiert eine auf Freizeitgestaltung ausgerichtete Betreuung von spätestens 08.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr täglich im Rahmen der nachfolgenden Regelungen:

a) bei Bedarf können Ferienangebote in den Oster-, Sommer- und Herbstferien (gegebenenfalls bedarfsorientiert schul- und/oder trägerübergreifend) in Anspruch genommen werden. In den Weihnachtsferien findet nur bedarfsorientiert und schul- und/oder trägerübergreifend Betreuung statt. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen möglich. In der Woche, in die die Weihnachtsfeiertage fallen, besteht kein Anspruch auf Betreuung. Das gleiche gilt, wenn in der Woche, in die der 1. Januar fällt, eine zusammenhängende Gestaltung nicht möglich ist. Ferienangebote können aber auch grundsätzlich schulübergreifend organisiert sein. Am Rosenmontag, einem Fortbildungstag und einem Belegschaftsausflugtag der offenen Ganztagschule pro Schuljahr findet keine Betreuung statt.

b) Für Angebote während der Ferien wird jeweils rechtzeitig vorher eine Bedarfs- und Anmeldeumfrage durchgeführt. Mit der Anmeldung besteht dann auch hier grundsätzliche Teilnahme-pflicht.

c) An einzelnen unterrichtsfreien Tagen, z.B. sog. Brückentagen, wird für Kinder, die auf eine Betreuung angewiesen sind, lediglich eine Bedarfsbetreuung von spätestens 08.00 Uhr bis mindestens 15.00 Uhr angeboten. Über solche Tage informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher. Angebote können auch hier bedarfsorientiert und schul- und trägerübergreifend erfolgen.

**§ 4  
Mittagessen**

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht.

**§ 5  
Beiträge, Umlagen, Entgelte**

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag gem. § 6 Abs. 1 ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Vergünstigungen, die sich aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben hiervon unberührt.

(2) Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist von den Trägern hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Alle übrigen Kosten sind mit den üblichen Elternbeiträgen gem. den nachfolgenden Festsetzungen abgegolten.

**§ 6  
Beitragspflichtige, Beitrag, Fälligkeit**

(1) Die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) haben für ein Schuljahr zwölf monatliche, öffentlich-rechtliche Beiträge nach der folgenden Beitragstabelle zu zahlen:

| Jahreseinkommen | Elternbeitrag erstes Kind | Elternbeitrag für ein weiteres Kind |
|-----------------|---------------------------|-------------------------------------|
| bis 18.000 €    | 0,00 €                    | 0,00 €                              |
| bis 24.000 €    | 20,00 €                   | 10,00 €                             |
| bis 36.000 €    | 40,00 €                   | 20,00 €                             |
| bis 48.000 €    | 60,00 €                   | 30,00 €                             |
| bis 60.000 €    | 80,00 €                   | 40,00 €                             |
| bis 72.000 €    | 100,00 €                  | 50,00 €                             |
| bis 84.000 €    | 120,00 €                  | 60,00 €                             |
| bis 96.000 €    | 140,00 €                  | 70,00 €                             |
| über 96.000 €   | 160,00 €                  | 80,00 €                             |

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte).

(3) Der Beitragszeitraum entspricht grundsätzlich dem Schuljahr (01.08. - 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die OGS aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS verlässt.

Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten und wird stets als voller Monatsbeitrag erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlauf eines Monats beginnt bzw. endet.

Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS (z.B. wegen Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignissen, Streik pp.) oder gelegentliche Fehlzeiten des Kindes genauso wenig berührt wie durch Verzicht auf die Inanspruchnahme der Leistungen während der Ferienzeiten.

Scheidet ein Kind vor Ablauf eines Schuljahres gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 aus, so ist die Frage der Beendigung der Beitragspflicht in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind, das ein Angebot in einer öffentlich geförderten Betreuungseinrichtung der Stadt Eschweiler wahrnimmt, wird kein Beitrag erhoben.

(5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Erziehungsberechtigte) dem Jugendamt der Stadt Eschweiler schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe (gem. Buchst. a) ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Eltern oder Personen, die nach Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, haben Änderungen der persönlichen Verhältnissen den Schulen und dem Jugendamt sowie Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse dem Jugendamt der Stadt Eschweiler umgehend schriftlich mitzuteilen (z.B. auch Abfindungen, Lohnnachzahlungen pp.).

Sie können sich auf das gesamte Beitragsjahr, für das die Veränderung eingetreten ist, rückwirkend auswirken.

(6) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der erziehungsberechtigten Eltern oder diesen gleichgestellten Personen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach

Maßgabe des § 10 BEEG nur in Höhe des Grundbetrages unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls nur in Höhe des Grundbetrages für 8 Wochen nach der Entbindung unberücksichtigt. Das Betreuungsgeld nach dem BEEG ist nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil oder beziehen Personen, die nach § 6 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm/ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er/sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können.

Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

## **§ 8 Befreiungen, Ermäßigungen**

(1) Empfänger/innen von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges von der Erbringung des Beitrages befreit. Gleiches gilt für die Empfänger/innen von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz sowie für die Empfänger von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag).

Nimmt der/die Leistungsempfänger/in im Laufe des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit auf und scheidet infolgedessen aus dem Leistungsbezug aus, so werden die bezogenen Transferleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

Eine Befreiung von der Erbringung des Beitrages besteht in den Fällen der Gewährung einer erzieherischen Hilfe gemäß den §§ 33 und 34 SGB VIII unter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grund- und Förderschulen gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 6 Abs. 1 an die Stelle der erziehungsberechtigten Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Tagespflege bei gleichzeitiger Inanspruchnahme

einer Betreuung in einer Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ein kombinierter Beitrag erhoben (Kombi-Beitrag).

Dieser setzt sich zusammen aus einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege sowie einem Beitragsanteil für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in der Offenen Ganztagschule. Für die Ermittlung der Höhe des insgesamt zu leistenden Kombi-Beitrages ist der stundenmäßig höchste Betreuungsumfang maßgebend (siehe nachfolgende Tabelle).

**Kombi-Beiträge – Elternbeiträge für Kindertagespflege bzw. Kindertagesstätten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule:**

| Jahreseinkommen | Betreuungsumfang <u>25 Stunden</u> pro Woche |                    |                         |
|-----------------|--|--------------------|-------------------------|
|                 | Beitragsanteil Tagespflege/Kita              | Beitragsanteil OGS | Kombi-Beitrag insgesamt |
| bis 18.000 €    | ./.  | ./.                | ./.                     |
| bis 24.000 €    | 20 €   | 10,00 €            | 30 €                    |
| bis 36.000 €    | 25 €   | 20,00 €            | 45 €                    |
| bis 48.000 €    | 45 €   | 30,00 €            | 75 €                    |
| bis 60.000 €    | 75 €   | 40,00 €            | 115 €                   |
| bis 72.000 €    | 100 €  | 50,00 €            | 150 €                   |
| bis 84.000 €    | 130 €  | 60,00 €            | 190 €                   |
| bis 96.000 €    | 145 €  | 70,00 €            | 215 €                   |
| über 96.000 €   | 160 €  | 80,00 €            | 240 €                   |

| Jahreseinkommen | Betreuungsumfang <u>35 Stunden</u> pro Woche |                    |                         |
|-----------------|--|--------------------|-------------------------|
|                 | Beitragsanteil Tagespflege/Kita              | Beitragsanteil OGS | Kombi-Beitrag insgesamt |
| bis 18.000 €    | ./.  | ./.                | ./.                     |
| bis 24.000 €    | 30 €   | 10,00 €            | 40 €                    |
| bis 36.000 €    | 40 €   | 20,00 €            | 60 €                    |
| bis 48.000 €    | 70 €   | 30,00 €            | 100 €                   |
| bis 60.000 €    | 105 €  | 40,00 €            | 145 €                   |
| bis 72.000 €    | 140 €  | 50,00 €            | 190 €                   |
| bis 84.000 €    | 185 €  | 60,00 €            | 245 €                   |
| bis 96.000 €    | 225 €  | 70,00 €            | 295 €                   |
| über 96.000 €   | 255 €  | 80,00 €            | 335 €                   |

| Jahreseinkommen | Betreuungsumfang 45 Stunden pro Woche |                    |                         |
|-----------------|---------------------------------------|--------------------|-------------------------|
|                 | Beitragsanteil Tagespflege/Kita       | Beitragsanteil OGS | Kombi-Beitrag insgesamt |
| bis 18.000 €    | ./.                                   | ./.                | ./.                     |
| bis 24.000 €    | 48 €                                  | 10,00 €            | 58 €                    |
| bis 36.000 €    | 70 €                                  | 20,00 €            | 90 €                    |
| bis 48.000 €    | 113 €                                 | 30,00 €            | 143 €                   |
| bis 60.000 €    | 175 €                                 | 40,00 €            | 215 €                   |
| bis 72.000 €    | 230 €                                 | 50,00 €            | 280 €                   |
| bis 84.000 €    | 295 €                                 | 60,00 €            | 355 €                   |
| bis 96.000 €    | 325 €                                 | 70,00 €            | 395 €                   |
| über 96.000 €   | 355 €                                 | 80,00 €            | 435 €                   |

(3) In den Fällen der ergänzenden Betreuung in einer Offenen Ganztagsschule und in Kindertagespflege bemisst sich der Beitrag nach der Gesamtbetreuungszeit gem. der Elternbeitragsatzung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Eschweiler [Beitragstabelle a)] und des Beitrages nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen nach Abs. 1 (SGB II-Empfänger etc. beitragsfrei) dieser Satzung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Diese Regelungen gelten nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für ausschließlich privat finanzierte Betreuungsangebote gilt diese Satzung nicht.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind von den Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.

**§ 9**

**Mitwirkungspflichten der Schulen**

Die Schulen haben bei der Heranziehung der Beiträge im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken. Dazu gehören die Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Satzung, Infolyer pp) für Eltern über Offene Ganztagsschulen allgemein inklusive Beitragsstaffelung, die Ausgabe von Einkommenserklärungs- und sonstigen Vordrucken und die rechtzeitige Meldung an das Jugendamt vor Beginn des Schuljahres oder bei Änderungen über Namen und Anschrift der zur Ganztagsbetreuung aufgenommenen und der ausscheidenden Kinder einschl. Angaben zu deren Erziehungsberechtigten bzw. Personen, die an deren Stelle treten.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtung zum Offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.03.2019, in Kraft getreten am 01.08.2019, außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.03.2020

Bertram  
Bürgermeister